

VI. Wahlen

Vorbemerkung

Der **Deutsche Bundestag** wird alle 4 Jahre neu gewählt (Wahlperiode). **Wahlberechtigt** ist, wer das 21., **wählbar**, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat. Dies gilt auch für die Wahlen zu den Landtagen, die in Hamburg und Bremen Bürgerschaft, in Berlin (West) Abgeordnetenhaus genannt werden. Näheres regeln Bundes- bzw. Landesgesetze.

Wahlbeteiligung: Anteil der Wähler mit gültigen und ungültigen Stimmen an den Wahlberechtigten (im Wählerverzeichnis eingetragene Personen). Die Nachfolge von verstorbenen oder von Abgeordneten, die ihr Mandat niedergelegt haben, regeln die Wahlgesetze.

Für den Bundestag wird ein Teil der Abgeordneten nach den Grundsätzen der (relativen) Mehrheitswahl in den Wahlkreisen, der andere nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aus Landeslisten gewählt. Seit 1953 hat jeder Wähler 2 Stimmen; mit seiner Erststimme wählt er einen Kandidaten im Wahlkreis, seine Zweitstimme gibt er der Landesliste einer Partei.

Im Bundeswahlgesetz 1956 wurde die Verbindung von Landeslisten gleicher Parteien für zulässig erklärt, wovon 1957 alle in die Sitzverteilung kommenden Parteien Gebrauch machten. Für die **Sitzverteilung** waren dadurch zunächst die Mandate zu berechnen, die einer Partei auf Grund der Stimmen zustanden, die für sie im gesamten Wahlgebiet abgegeben worden waren. In einem 2. Auszählungsverfahren wurden die Mandate sodann nach Maßgabe der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen weiter verteilt. Von der so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der Partei im Lande errungenen Wahlkreissitze abgerechnet. Ist die Zahl der gewonnenen Wahlkreissitze größer, verbleiben sie der betreffenden Partei. In einem solchen Fall erhöht sich die gesetzlich festgelegte Mindestzahl der Sitze im Bundestag um die Unterschiedszahl. 1949 gab es 2, 1953 und 1957 jeweils 3 solcher »Überhangmandate«. Durch die sogenannte »Sperrklausel« sind bei der Wahl zum Bundestag jetzt für eine Partei mindestens 5 vH der im Bundesgebiet abgegebenen Stimmen oder mindestens 3 Wahlkreissiege erforderlich, um bei der Sitzverteilung berücksichtigt zu werden.

Im 1. Bundeswahlgesetz, das mindestens 400 Abgeordnete vorsah, war den Landesregierungen aufgegeben, die den Ländern nach den Einwohnerzahlen zugeteilten Sitze im ungefähren Verhältnis von 60 : 40 auf Wahlkreis- und Landeslisten-Sitze zu verteilen. Zur Erhöhung der Zahl der Abgeordneten im 2. Bundestag auf mindestens 484 wurde nur das Zahlenverhältnis der in Wahlkreisen und aus Landeslisten zu Wählenden geändert. Die eine Hälfte der Abgeordneten wird seitdem in Wahlkreisen, die andere aus Landeslisten gewählt. Die Bevölkerung des Saarlandes wählte nach der Rückgliederung erstmalig 1957 mit. Zu den unmittelbar gewählten Abgeordneten traten 1949 19, 1953 und 1957 22 Abgeordnete aus dem Lande Berlin. Sie wurden durch das Abgeordnetenhaus von Berlin gewählt, da der vollen Anwendung des Bundeswahlgesetzes dort noch Hindernisse entgegenstehen.

Die Stimmenzahl der Länder im **Bundesrat** ist nach der Einwohnerzahl gestaffelt. Die Stimmen eines Landes können nur einheitlich abgegeben werden. Durch den Bundesrat wirken die Länder an der Gesetzgebung des Bundes mit.

Bundesgesetze können von der Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages und vom Bundesrat eingebracht werden. Nach gesetzlicher Ermächtigung können durch den Bund und die Länder auch **Rechtsverordnungen** erlassen werden. Vorlagen für die Beratungen im Plenum des Bundestages werden von besonderen Ausschüssen vorbereitet.

Im Plenum werden Bundesgesetze und andere wichtige Vorlagen in drei, alle übrigen in einer Beratung erledigt. Auch die weitere in Tabelle 7 ausgewiesene Tätigkeit des Bundestages ist aus seiner Geschäftsordnung zu verstehen.

Große Anfragen müssen von 30 Abgeordneten, kleine Anfragen von einer Abgeordnetenzahl unterstützt sein, die einer Fraktionsstärke entspricht (15). Unter **Fraktion** ist der Zusammenschluß der Mitglieder des Bundestages der gleichen Partei zu verstehen. Die Petition (Bitten und Beschwerden) an den Bundestag steht als Grundrecht jedem zu.

1. Sitze im Deutschen Bundestag nach den Wahlen 1949, 1953 und 1957

Land (a = in Wahlkreisen und aus Landeslisten b = in Wahlkreisen)	Insgesamt			CDU/CSU			SPD			FDP			DP			Sonstige Parteien und Wählergruppen		
	1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
	Bundestagswahl																	
Schleswig-Holstein a	23	26	23	8	14	14	8	7	7	2	1	1	3	1	1	2	3	—
b	14	14	14	7	14	14	6	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Hamburg a	13	18	19	3	7	7	6	7	9	2	2	2	1	2	1	1	—	—
b	8	8	8	3	3	1	4	1	7	1	2	—	—	2	—	—	—	—
Niedersachsen a	58	66	61	12	25	27	24	21	22	5	5	4	12	8	8	5	7	—
b	34	34	34	4	13	21	24	11	8	1	2	—	5	8	5	—	—	—
Bremen a	5	6	6	1	2	2	3	3	3	—	—	—	1	1	1	—	—	—
b	3	3	3	—	—	—	3	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nordrhein-Westfalen a	109	138	154	43	72	87	37	47	54	10	12	11	—	1	2	19	6	—
b	66	66	66	40	51	53	25	13	13	1	1	—	—	—	—	—	1	—
Hessen a	36	44	46	9	15	20	13	16	19	12	9	4	—	1	3	2	3	—
b	22	22	22	3	7	11	12	10	10	7	5	—	—	—	1	—	—	—
Rheinland-Pfalz a	25	31	31	13	18	18	7	9	10	4	4	3	—	—	—	1	—	—
b	15	15	15	11	13	12	4	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baden-Württemberg a	55	67	67	26	38	37	15	16	18	10	9	11	—	1	1	4	3	—
b	33	33	33	23	29	32	6	2	1	2	2	—	—	—	—	2	—	—
Bayern a	78	91	82	24	52	53	18	25	25	7	6	4	—	—	—	29	8	—
b	47	47	47	24	42	47	12	3	—	—	2	—	—	—	—	11	—	—
Saarland a	—	—	8	—	—	5	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—
b	—	—	5	—	—	3	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Bundesgebiet ohne Berlin a	402	487	497	139	243	270	131	151	169	52	48	41	17	15	17	63	30	—
b	242	242	247	115	172	194	96	45	46	12	14	1	5	10	6	14	1	—
Berlin (West)	19	22	22	5	6	7	9	11	12	5	5	2	—	—	—	—	—	1